Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Feuerwehr

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0023/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.02.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXII. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach"

Die XXII. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

I.

Folgende Veränderungen der Gebühren ergeben sich zum 01.04.2014:

Inanspruchnahme eines …	**Gebühr seit 01.01.2013**	**geplante Gebühr zum 01.04.2014**	**Veränderung in €**	**Veränderung in %**
Krankentransport-fahrzeuges - KTW	135,00 €	158,00 €	+ 23,00 €	+ 17,0 %
Rettungstransport-fahrzeuges - RTW	262,00 €	276,00 €	+ 14,00 €	+ 5,3 %
Notarzteinsatz-fahrzeuges - NEF	152,00 €	173,00 €	+ 21,00 €	+ 13,8 %

II.

Die aktuellen Gebühren werden seit dem 01.01.2013 erhoben. Grundlage der Gebührenkalkulation 2012 war die vorläufige Betriebsabrechnung 2011. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Gebühren für den KTW, für den RTW sowie für den NEF angehoben.

Die Ist-Personalkosten für 2011 konnten erst im Nachhinein ermittelt werden. Insbesondere stehen nun die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen fest. Mit diesen sich insgesamt ergebenden Ist-Personalkosten konnte die Betriebsabrechnung 2011 in 2013 fertig gestellt werden. Für die Gebührenkalkulation 2014 bedeutet dies, dass sich sowohl die für 2011 als auch aufgrund des Betriebsergebnisses 2012 ergebenden Unter- oder Überdeckungen gleichzeitig berücksichtigt wurden. Die Auswirkungen sind in der beigefügten Gebührenkalkulation dokumentiert (Übersicht Ziffer 1.5).

III.

Die wesentlichen Kostenpositionen sind in Ziffer 2 zu den Erläuterungen der Gebührenkalkulation 2014 dargestellt.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass mit der endgültigen Fertigstellung der Betriebsabrechnung 2011 die Feuerwehrzulage wieder berücksichtigt wurde. Die bisher strittige Rechtslage ist durch eine Klarstellung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.12.2011 abschließend geklärt und von den Vertretern der Krankenkassen akzeptiert worden. Danach ist die anteilige Feuerwehrzulage als Personalkostenbestandteil in der Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst ansatzfähig.

IV.

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Am 08.01.2014 haben die Vertreter der Krankenkassen schriftlich ihr Einvernehmen mit den unter I. genannten, ab 01.04.2014 geplanten Gebührentarifen erklärt.

V.
Die drei ortsansässigen Krankenhäuser (Evangelisches Krankenhaus, Marien-Krankenhaus, Vinzenz-Pallotti-Hospital) stellen entsprechend der bestehenden Vereinbarung vom 19.12.1978 bei Notfalleinsätzen einen Notarzt. Sie erhalten hierfür ein Entgelt („Notarztentgelt"). Dieses Entgelt wird beim Einsatz eines Notarztes gemeinsam mit der städtischen Gebühr für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens oder eines Notarzteinsatzfahrzeuges von der Benutzerin, dem Benutzer oder der zuständigen Krankenkasse eingefordert und an das jeweilige Gestellungskrankenhaus weitergeleitet. Es handelt sich um „durchlaufende" Gelder, die grundsätzlich keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben.

Die letzte Erhöhung des Notarztentgeltes erfolgte zum 01.05.2007 (118,63 €). Am 09.10.2013 erfolgte eine Besprechung mit dem Marienkrankenhaus. Ergebnis war eine Neuberechnung des Entgeltes in Höhe von 148,41 € im Einvernehmen mit den beiden übrigen ortsansässigen Krankenhäusern. Die Erhöhung um 29,78 € entspricht einer Steigerung von 25,1 %. Die Neuberechnung wurde den Vertretern der Krankenkassen ebenfalls vorgelegt. Auch hierzu wurde am 08.01.2014 das Einvernehmen erklärt. Das Notarztentgelt soll für Einsätze ab dem 01.04.2014 gelten.

Wegen der rettungsdienstlichen Mitversorgung kreisangehöriger Gemeinden wurde die Anpassung des Notarztentgeltes mit der Kreisverwaltung abgestimmt.

Eine grundsätzliche Neuregelung des Notarztentgeltes ist zum 01.01.2015 geplant. Es ist beabsichtigt, die Personalkosten von den Sachkosten zu trennen und dementsprechend getrennte Regelungen mit den Dienstleistern zu treffen. Dies befindet sich noch in der Abstimmungsphase mit der Kreisverwaltung.

VI.

Die Gebührenkalkulation 2014, die endgültige Betriebsabrechnung 2011 und die Betriebsabrechnung 2012 werden als Bestandteile der Gebührenkalkulation beigefügt.

Auf dieser Grundlage sind die Gebührentarife wie unter I. sowie das Notarztentgelt wie unter V. genannt zu verändern und die XXII. Nachtragssatzung ist wie folgt zu fassen:

XXII. Nachtragssatzung zur
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NR S. 687), und der §§ 6, 9, 13 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV NRW S. 670), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (…) die nachfolgende XXII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

1	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens	
1.1	Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrkilometer)	158,00 €
1.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
1.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer)	79,00 €
1.4	Transport von Blutkonserven	Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3

§ 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

2	Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens	
2.1	Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer)	276,00 €
2.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
2.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	138,00 €

§ 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3	Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges	
3.1	Grundgebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (einschließlich 50 Fahrkilometer)	173,00 €
3.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
3.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	86,50 €

§ 4

Ziffer 4 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

Bei Einsätzen mit Notarzt wird zu den Gebühren nach den Ziffern 2 und 3 das an das jeweilige Gestellungskrankenhaus weiter zu leitende Notarztentgelt hinzu gerechnet. Das Notarztentgelt beträgt für Einsätze ab dem 01.04.2014 148,41 €

§ 5

Die XXII. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Hinweise
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach
Bürgermeister

Verbindung zur strategischen Zielsetzung	
Handlungsfeld:	5.1
Mittelfristiges Ziel:	entspricht dem jährlichen Haushaltsziel
Jährliches Haushaltsziel:	zeitnahe Bescheiderstellung und Versendung der in Rechnung zu stellenden Gebühren für die Inanspruchnahme im Bereich Rettungsdienst
Produktgruppe/ Produkt:	375 / Rettungsdienst

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	5.355.000 €	5.786.250 €
Aufwand	-	-
Ergebnis	5.355.000 €	5.786.250 €
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	-	-
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-	-
Saldo aus Investitionstätigkeit	-	-

Im Budget enthalten

ja
X nein
X siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war die Gebührenkalkulation noch nicht erstellt. In 2014 und 2015 wird es aufgrund der höheren Gebühren und einem voraussichtlich gleich bleibenden Einsatzniveau zu höheren Einnahmen kommen.